



Allgemeine Einkaufsbedingungen der WALA Heilmittel GmbH

Dorfstr. 1, 73087 Bad Boll/Eckwälden, Deutschland

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten gegenüber Unternehmern für alle Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten und anderen Auftragnehmern (nachfolgend: „Verkäufer“), sofern der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB) bzw. eine juristische Person ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder einkauft (§§ 433, 651 BGB).

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass WALA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Die AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden von WALA nicht anerkannt, es sei denn, dass ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn WALA in Kenntnis abweichender oder widersprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

(4) Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Verkäufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von WALA erforderlich.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer WALA gegenüber abzugeben sind (etwa Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- bzw. Textform (Brief, E-Mail, Telefax).

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften dienen nur der Klarstellung; die gesetzlichen Vorschriften gelten, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(7) WALA wird die personenbezogenen Daten des Verkäufers ausschließlich zu Geschäftszwecken mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeiten und weitergeben.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Bestellung durch WALA gilt erst mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer WALA zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.

(2) Der Verkäufer ist gehalten, die Bestellung bzw. Abrufbestellung oder den Mengenkontrakt innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Zugang in Textform zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch die WALA.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von WALA in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie vier Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, WALA unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Bei vorzeitiger Lieferung behält WALA sich Rücksendung oder Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Verkäufers bis zur Lieferzeit vor.

(3) Ist der Verkäufer in Verzug, kann WALA eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. WALA bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist, dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von WALA nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (zum Beispiel Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

Es gelten die Anliefernvorschriften der WALA.

(2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus einschließlich Verpackung“ an die von WALA in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Die Empfangsstelle ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Bei einer ausnahmsweise vereinbarten Lieferung „frei Haus ausschließlich Verpackung“ hat der Verkäufer die von WALA zu bestimmende Versendungsart zu wählen. Bei Lieferungen aus einem Nicht-EU-Land erfolgt die Lieferung gemäß Incoterms 2010 DAP und beinhaltet die Verpackungskosten. Wurde hierzu nichts bestimmt, ist die Versendungs- und Verpackungsart zu wählen, die am günstigsten ist, aber die Ware sicher vor Schäden schützt.

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt oder Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) von WALA beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat WALA hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf WALA über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend (etwa §§ 446 S. 3, 644 Abs. 1 S. 2 BGB).

(5) Für den Eintritt des Annahmeverzuges durch WALA gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss WALA seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung WALAs (zum Beispiel Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät WALA in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn WALA sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Vereinbarte Skonti beziehen sich auf den vereinbarten Festpreis inklusive Fracht- und Verpackungskosten.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (zum Beispiel Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (zum Beispiel ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen von WALA zurückzunehmen.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn WALA die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer WALA 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Die Rechnungen müssen Bestellnummer und Artikelbezeichnung enthalten. Der Verkäufer ist für alle Folgen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung verantwortlich.

(4) Die Zahlung erfolgt, soweit Leistung und Rechnung nicht geprüft sind, unter Vorbehalt der Vertragsmäßigkeit und Richtigkeit und hat keinen Einfluss auf WALAs Ansprüche wegen Mängeln der Leistung.

(5) WALA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt des Verzugs von WALA gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen WALA in gesetzlichem Umfang zu. WALA ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(7) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Qualitätsanforderungen

Der Verkäufer hat für seine Leistungen den aktuellen Stand der Forschung, Wissenschaft und des aktuellen Rechts (einschließlich der Anforderungen nach der REACH-Verordnung), die anerkannten Regeln der Technik sowie gängige Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten. Qualitätsanforderungen, bspw. in Spezifikationen, die Bestandteilen des Kauf-/Liefervertrags sind, sind vorrangig einzuhalten.



§ 7 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die WALA dem Verkäufer überlassen hat, behält WALA sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an WALA zurückzugeben bzw. zu löschen. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen und Informationen aller Art, die der Verkäufer von WALA erhalten hat, mindestens 10 Jahre bzw. bis zu ihrem Offenkundigwerden, geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (zum Beispiel Rohstoffe, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die WALA dem Verkäufer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für WALA vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch WALA, so dass WALA als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

(4) Die Übereignung der Ware auf WALA erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt WALA jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. WALA bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 8 Mangelhafte Lieferung

(1) Für die Rechte von WALA bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung; Verstoß der Ware gegen in- oder ausländische Schutzrechte) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf WALA die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung der WALA – Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von WALA, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen WALA Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn WALA der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von WALA beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle bei WALA unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei WALAs Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (zum Beispiel Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von WALA für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von WALA (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von WALA bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet WALA jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von WALA durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch

Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von WALA gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann WALA den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für WALA unzumutbar (zum Beispiel wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

(7) WALA ist bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat WALA nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 9 Lieferantenregress

(1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von WALA innerhalb einer Lieferkette (Verkäuferregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen WALA neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. WALA ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die WALA ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Die Ansprüche der WALA aus Verkäuferregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch WALA oder einen ihrer Abnehmer in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 10 Haftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat der Verkäufer WALA insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von WALA durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird WALA den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 11 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen WALA geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit WALA wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen WALA und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs oder juristische Person, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Göppingen. WALA ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.